

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 340
Seite 1087 — 1091

20. April 1990

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80-40 40

Rektor und Senat der RWTH Aachen
erlassen aufgrund des § 16 Abs. 1 WissHG
nachstehende

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zu Konvent, Senat und Fachbereichsräten
vom 20. April 1990

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu Konvent, Senat und Fachbereichsräten der RWTH Aachen.

§ 2 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Fristen

Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Der Konvent und der Senat werden von den Mitgliedern der Hochschule, die Fachbereichsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fachbereiche nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 10 der Grundordnung der RWTH Aachen bilden jeweils eine Gruppe:

- die Professoren,
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die Studenten.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich für den Konvent nach § 32 (2 und 3), für den Senat nach § 33 (1) und für die Fachbereichsräte § 47 (1 und 2) der Grundordnung der RWTH Aachen.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl wird in der Gruppe der Studenten als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl und in den übrigen Gruppen als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl durchgeführt.

(4) Die Urnenwahl erfolgt an 5 aufeinanderfolgenden nicht vorleistungsfreien Arbeitstagen. Der Senat bestimmt den Termin für den 1. Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl festgesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit für die Gruppe der Studenten dauert jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Für die übrigen Gruppen kann der Wahlvorstand davon abweichende Wahlzeiten vorsehen.

§ 5 Stellvertretung

(1) Die Stellvertretung gemäß § 18 (2) Grundordnung der RWTH Aachen findet für ein verhindertes Mitglied des Konvents, des Senats bzw. eines Fachbereichsrates statt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

(2) Abweichend hiervon findet die Wahl des Stellvertreters des Gruppensprechers der Professoren (§ 7, Abs. 2) gesondert statt. Bei der Wahl der Vertreter der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zum Konvent in den Wahlkreisen 1-10 findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

§ 6 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Konvent

(1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für den Konvent nach § 32 (3) der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach erhält die Gruppe der Professoren 43 Sitze, die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter 14, die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 14, die Gruppe der Studenten 14.

(2) Die Gruppe der Professoren bildet 9 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 8 Sitze
Wahlkreis 2	Fachbereich 2	= 3 Sitze
Wahlkreis 3	Fachbereich 3	= 3 Sitze
Wahlkreis 4	Fachbereich 4	= 7 Sitze
Wahlkreis 5	Fachbereich 5	= 5 Sitze
Wahlkreis 6	Fachbereich 6	= 4 Sitze
Wahlkreis 7	Fachbereich 7	= 4 Sitze
Wahlkreis 8	Fachbereich 8	= 2 Sitze
Wahlkreis 9	Fachbereich 10	= 7 Sitze

(3) Die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet je Fachbereich einen Wahlkreis und zusätzlich einen für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen/Zentrale Betriebseinheiten. Zu jedem Wahlkreis muß mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der gesamten Hochschule gehören. Liegt die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises unter 1 v. H., so bildet dieser mit dem Wahlkreis, der die nächst größere Zahl von Wahlberechtigten aufweist, einen gemeinsamen Wahlkreis. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Berücksichtigung der Wahlberechtigten in den Fachbereichen bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen/Zentralen Betriebseinheiten. Maßgeblich ist hierfür das Wählerverzeichnis. Jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz.

(4) Die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet 11 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereiche 2 + 3	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 5	= 1 Sitz
Wahlkreis 5	Fachbereich 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 6	Fachbereiche 7 + 8, Zentrale Einrichtungen	= 1 Sitz
Wahlkreis 7	Fachbereich 10 (Forschung und Kranken- versorgung)	= 1 Sitz
Wahlkreis 8	Klinikverwaltung und Hausversorgung	= 1 Sitz
Wahlkreis 9	Verwaltung TH	= 1 Sitz
Wahlkreis 10	THB	= 1 Sitz

Der 11. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die gesamte Hochschule gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 4 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 10 als auch im Wahlkreis 11 sein Wahlrecht ausüben.

(5) Die Gruppe der Studenten bildet einen Wahlkreis.

§ 7 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat

(1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für den Senat nach § 33 (1) der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach erhält die Gruppe der Professoren 12 Sitze, die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter 4, die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2, die Gruppe der Studenten 4.

(2) Die Gruppe der Professoren bildet 10 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 2 Sitze
Wahlkreis 2	Fachbereich 2	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 3	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 4	= 2 Sitze
Wahlkreis 5	Fachbereich 5	= 1 Sitz
Wahlkreis 6	Fachbereich 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 7	Fachbereich 7	= 1 Sitz
Wahlkreis 8	Fachbereich 8	= 1 Sitz
Wahlkreis 9	Fachbereich 10	= 1 Sitz

Der 10. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die Wahl des Gruppensprechers der Professoren und seines Stellvertre-

ters gebildet. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 9 als auch im Wahlkreis 10 sein Wahlrecht ausüben.

(3) Die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereiche 1, 2, 7 + 8	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereiche 3, 5 + 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 10 + Zentrale Einrichtungen	= 1 Sitz

(4) Die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet einen Wahlkreis. Auf diesen Wahlkreis entfallen 2 Sitze.

(5) Die Gruppe der Studenten bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereiche 1 + 10	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereiche 3 + 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereiche 2, 5 + 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereiche 7 + 8	= 1 Sitz

§ 8 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten

(1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze in den Fachbereichsräten bestimmt sich nach § 47 (1 und 2) der Grundordnung der RWTH Aachen.

- (2) 1. Die Gruppe der Professoren bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1, 5 und 10 je Fachbereich einen Wahlkreis.
 2. Für den Fachbereich 1 werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Chemie	= 1 Sitz
Wahlkreis 5	Biologie	= 1 Sitz

Der 6. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für den gesamten Fachbereich 1 gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 3 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1-5 als auch im Wahlkreis 6 sein Wahlrecht ausüben.

3. Für den Fachbereich 5 werden 4 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Bergbau	= 2 Sitze
Wahlkreis 2	Metallurgie u. Werkstofftechnik	= 2 Sitze
Wahlkreis 3	Geowissenschaften	= 2 Sitze

Der 4. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für den gesamten Fachbereich 5 gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 2 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1-3 als auch im Wahlkreis 4 sein Wahlrecht ausüben.

4. Für den Fachbereich 10 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Theoretische Medizin	= 4 Sitze
Wahlkreis 2	Klinische Medizin/ Zahnmedizin	= 4 Sitze

- (3) 1. Die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachgruppen Informatik, Mathematik, Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachgruppen Biologie und Chemie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachgruppen Bergbau und Geowissenschaften	= 1 Sitz

- (4) 1. Die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Mechanik, Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Bergbau/Geowissenschaften	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz

- (5) 1. Die Gruppe der Studenten bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik und Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie und Biologie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Bergbau und Geowissenschaften	= 1 Sitz

§ 9 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl). Ausgenommen davon ist die Regelung der Sitzverteilung in der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Diese Sitze werden bei den Wahlen zum Konvent (übergreifender Wahlkreis 11), zum Senat und zu den Fachbereichsräten gemäß Satz 1 verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidaten zugeteilt (Verhältniswahl). Die übrigen Sitze bei den Wahlen zum Konvent (Wahlkreise 1-10) werden in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt (Mehrheitswahl). Die Auflistung der Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

(5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste und bei Kandidaten einer gewählten Liste, für die auf der gewählten Liste keine Stimme abgegeben worden ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

(6) Scheidet ein Gremienmitglied während der Wahlperiode aus der Gruppe, für die es gewählt worden ist, aus, und ist ein Nachrücker gem. (4) nicht möglich, so ist in diesem Wahlkreis unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Auf die Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Der Wahlvorstand kann durch Beschluß, der öffentlich bekanntzugeben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit hatten, von der Nachwahl Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule, wenn sie gem. § 10 der Grundordnung der RWTH Aachen als
 — Professoren
 — Wissenschaftliche Mitarbeiter
 — Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
 — Studenten
 am 63. Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der Hochschule sind.

ters gebildet. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 9 als auch im Wahlkreis 10 sein Wahlrecht ausüben.

(3) Die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereiche 1, 2, 7 + 8	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereiche 3, 5 + 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 10 + Zentrale Einrichtungen	= 1 Sitz

(4) Die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet einen Wahlkreis. Auf diesen Wahlkreis entfallen 2 Sitze.

(5) Die Gruppe der Studenten bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereiche 1 + 10	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereiche 3 + 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereiche 2, 5 + 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereiche 7 + 8	= 1 Sitz

§ 8 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten

(1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze in den Fachbereichsräten bestimmt sich nach § 47 (1 und 2) der Grundordnung der RWTH Aachen.

(2) 1. Die Gruppe der Professoren bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1, 5 und 10 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Chemie	= 1 Sitz
Wahlkreis 5	Biologie	= 1 Sitz

Der 6. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für den gesamten Fachbereich 1 gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 3 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1-5 als auch im Wahlkreis 6 sein Wahlrecht ausüben.

3. Für den Fachbereich 5 werden 4 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Bergbau	= 2 Sitze
Wahlkreis 2	Metallurgie u. Werkstofftechnik	= 2 Sitze
Wahlkreis 3	Geowissenschaften	= 2 Sitze

Der 4. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für den gesamten Fachbereich 5 gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 2 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1-3 als auch im Wahlkreis 4 sein Wahlrecht ausüben.

4. Für den Fachbereich 10 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Theoretische Medizin	= 4 Sitze
Wahlkreis 2	Klinische Medizin/ Zahnmedizin	= 4 Sitze

(3) 1. Die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachgruppen Informatik, Mathematik, Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachgruppen Biologie und Chemie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachgruppen Bergbau und Geowissenschaften	= 1 Sitz

(4) 1. Die Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Mechanik, Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Bergbau/Geowissenschaften	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz

(5) 1. Die Gruppe der Studenten bildet mit Ausnahme der Fachbereiche 1 und 5 je Fachbereich einen Wahlkreis.

2. Für den Fachbereich 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik und Physik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie und Biologie	= 1 Sitz

3. Für den Fachbereich 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Metallurgie und Werkstofftechnik	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Bergbau und Geowissenschaften	= 1 Sitz

§ 9 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmenszahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl). Ausgenommen davon ist die Regelung der Sitzverteilung in der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Diese Sitze werden bei den Wahlen zum Konvent (übergreifender Wahlkreis 11), zum Senat und zu den Fachbereichsräten gemäß Satz 1 verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidaten zugeteilt (Verhältniswahl). Die übrigen Sitze bei den Wahlen zum Konvent (Wahlkreise 1-10) werden in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmenszahlen zugeteilt (Mehrheitswahl). Die Auflistung der Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

(5) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste und bei Kandidaten einer gewählten Liste, für die auf der gewählten Liste keine Stimme abgegeben worden ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

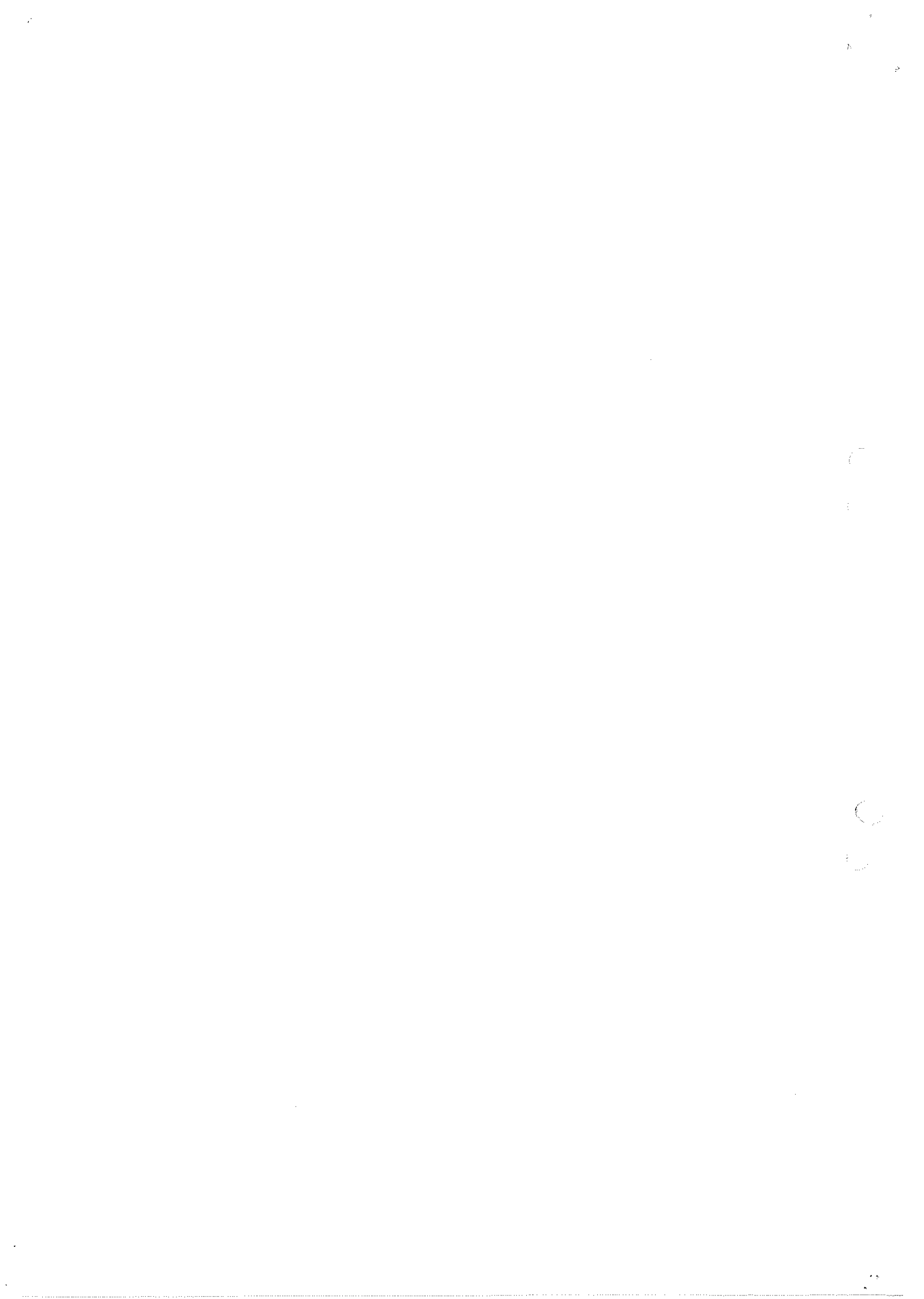
(6) Scheidet ein Gremienmitglied während der Wahlperiode aus der Gruppe, für die es gewählt worden ist, aus, und ist ein Nachrücker gem. (4) nicht möglich, so ist in diesem Wahlkreis unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Auf die Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Der Wahlvorstand kann durch Beschluß, der öffentlich bekanntzugeben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit hatten, von der Nachwahl Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule, wenn sie gem. § 10 der Grundordnung der RWTH Aachen als

- Professoren
- Wissenschaftliche Mitarbeiter
- Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- Studenten

am 63. Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der Hochschule sind.



(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und einem Wahlkreis ist der 63. Tag vor dem 1. Wahltag. Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die am 63. Tage vor dem 1. Wahltag noch für mindestens 6 Monate beurlaubt sind, gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne der Wahlordnung. Das Gleiche gilt für Studenten, die sich am 63. Tage vor dem 1. Wahltag noch nicht zurückgemeldet haben.

(3) Gehört ein Mitglied der Hochschule zwei verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis es wahlberechtigt sein will, andernfalls ordnet der Wahlvorstand es einer Gruppe oder einem Wahlkreis zu, denen es angehört. §§ 6 (4) Satz 5, 7 (2) Satz 2 und 8 (2) Satz 3 bleiben unberührt.

§ 11 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Vorsitzende des Wahlvorstandes als Wahlleiter.

(2) Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie seinen Stellvertreter sowie — nach Gruppen getrennt — die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und je 2 Mitgliedern jeder Gruppe. Die Stellvertreter der Gruppenmitglieder haben nur im Vertretungsfalle Stimmrecht.

(3) Der Wahlvorstand tagt öffentlich und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig; bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wählt der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied aus einer anderen Gruppe zu unterzeichnen sind.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch und veranlaßt in Abstimmung mit dem Rektorat die Abwicklung der Wahlen. Er informiert das Rektorat über den Verlauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlvorstand Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten der verschiedenen Gruppen gem. § 4 (1) der Wahlordnung einsetzen.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlvorstandes erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Arbeitstagen.

(8) Die Kandidatur für ein Gremium schließt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand und die Tätigkeit als Wahlhelfer aus.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt spätestens bis zum 59. Tage vor dem 1. Wahltag ein Wählerverzeichnis nach Gruppen getrennt auf, daß die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit die Geburtsdaten enthalten muß. Die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ist auszuweisen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 56. bis zum 11. Tage vor dem 1. Wahltag im Wahlamt zur Einsicht ausgelegt.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes macht die Wahl spätestens bis zum 70. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. eine Darstellung des Regelungsinhalts der §§ 6 bis 8 dieser Wahlordnung,
4. die Wahltag,
5. Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können, und die Zahl der erforderlichen Unterschriften,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,

8. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 (2) dieser Wahlordnung,

9. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,

10. Die Mitteilung, daß den Wahlberechtigten zugesandt wird:

- a) eine Wahlbenachrichtigung,
- b) bei Mitgliedern der Gruppe der Studenten ein Vordruck zur Beantragung der Briefwahl,
- c) bei Mitgliedern der übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen,

11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 (3) dieser Wahlordnung,

12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,

13. eine Darstellung der Wahlregeln nach §§ 5 und 9 dieser Wahlordnung,

14. die wörtliche Wiedergabe nach § 20 (3) dieser Wahlordnung.

(3) Mit der Bekanntmachung ist die Wahl eingeleitet.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Organe sind bis zum 49. Tage vor dem 1. Wahltag 12.00 Uhr getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen dem Vorsitzenden einzureichen. Die Bezifferung der Liste erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von 10 v. H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung stellt zugleich eine Unterzeichnung der Liste im Sinne von Satz 1 und 2 dar.

(3) Ein Kandidat muß dem Wahlkreis angehören, in dem er kandidiert. Er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden. Bei den Wahlen zum Konvent kann ein Kandidat der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, sowohl in einen Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 10 als auch zusätzlich in einen Wahlvorschlag für den Wahlkreis 11 aufgenommen werden. Er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Ein Mandat im Wahlkreis 11 kann nicht wahrgenommen werden, wenn eine Wahl in einem der Wahlkreise 1 bis 10 erfolgt ist. Bei den Wahlen zum Senat kann der zu wählende Sprecher der Gruppe der Professoren oder sein Stellvertreter sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 9 als auch in einem für den Wahlkreis 10 aufgenommen werden. Er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Dabei geht die Wahl im hochschulübergreifenden Wahlkreis vor; auf die Wahl im Fachbereichswahlkreis findet § 9 (4) Satz 1 dieser Wahlordnung Anwendung.

(4) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten kann ein Kandidat des Fachbereichs 1 der Gruppe der Professoren sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 6 aufgenommen werden. Er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Ein Mandat im Wahlkreis 6 kann nicht wahrgenommen werden, wenn eine Wahl in einem der Wahlkreise 1 bis 5 erfolgt ist.

Das Gleiche gilt für einen Kandidaten des Fachbereichs 5 der Gruppe der Professoren. Er kann sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1-3 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 4 aufgenommen werden.

(5) Der Wahlvorschlag muß Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidaten sind zulässig.

(6) Fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge muß der Wahlvorstand unverzüglich prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen 3 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.

(7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlvorstand spätestens am 45. Tage vor dem 1. Wahltag. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlvorstand bis zum 35. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht aus.

(8) Der Wahlvorstand gibt spätestens am 27. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien, Gruppen und Wahlkreisen gegliedert öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung versendet an die Wahlberechtigten spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. die Gruppe, der der Wahlberechtigte angehört, unter wörtlicher Wiedergabe von § 10 (3) dieser Wahlordnung und Angabe des Tages der Schließung des Wählerverzeichnisses,
3. die zu wählenden Gremien,
4. die Wahlkreise, Orte und Zeiten der Wahl,
5. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl vorzulegen sind,
6. für die Gruppe der Studenten einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann, unter Bekanntgabe der Antragsfrist sowie einen Hinweis darauf, daß die Briefwahl auch formlos beantragt werden kann; die Wahlbenachrichtigung zu Wahlen der Studentenschaft kann aufgenommen werden.
7. für die übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen.

(3) Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 16 Stimmzettel

(1) Bei den Wahlen sind amtliche Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge) zu verwenden.

(2) In jedem Wahlkreis erhält jede Gruppe eigene Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen.

(3) Die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen durch die Hochschulverwaltung veranlaßt der Vorsitzende des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er ein dafür auf dem Stimmzettel vorbereitetes Feld kenntlich macht. Dieses ist bei den Gruppen der Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten generell sowie bei den Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern im Falle der Konventswahl in den Wahlkreisen 1-10 den Kandidaten und in allen übrigen Fällen der Liste seiner Wahl zugeordnet.

(2) In den Gruppen der Professoren und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wähler so viele Kandidaten auf einer Liste kennzeichnen, wie die Hälfte der zu vergebenden Mandate in seinem Wahlkreis beträgt. Ergibt die Hälfte der zu vergebenden Mandate keine ganze Zahl, so wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Kumulieren und Panaschieren sind unzulässig.

§ 18 Urnenwahl

(1) Bei Urnenwahl legt der Wähler die Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(2) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis geprüft und die Teilnahme dort vermerkt, so daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. In der Gruppe der Studenten ist die Stimmabgabe zusätzlich im gültigen Studentenausweis zu vermerken.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl (§ 16 (2) WissHG) ausüben. Jeder Wahlberechtigte der Gruppe der Studenten erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Entsprechenden Anträge ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Tage 12.00 Uhr vor dem 1. Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen. Wahlberechtigte der Gruppe der Professoren, der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten die Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen die Stimmzettel für die zu wählenden Gremien, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwähler hat dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und im Wahlumschlag seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden bis zum Schluß der Wahl unter Verschuß gehalten. Bei verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen wenn

- a) der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält,
- c) die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt sind,
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(6) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können nur gegen Vorlage des Wahlscheins während der Wahlzeit an der Urnenwahl teilnehmen. Wähler, denen Briefwahlunterlagen abhanden gekommen sind, erhalten vom Wahlvorstand ersatzweise einen Wahlschein für die Urnenwahl; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen entsprechenden Vermerk, sind die Briefwahlstimmen ungültig.

§ 20 Wahlsicherung

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat im Benehmen mit der Hochschulverwaltung spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Wahlberechtigte während der Wahlhandlung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat dafür zu sorgen, daß die erforderliche Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen zur Verfügung steht. Weiterhin hat er die notwendige Anzahl von Wahlhelfern zu verpflichten.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urnen nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verwahren, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeit müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlvorstand zu bestimmende Wahlhelfer anwesend sein. Der Wahlvorstand bestimmt den Einsatz der Wahlhelfer spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag und teilt dies dem Rektorat mit.

(3) Wird die Durchführung der Urnenwahl durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, daß die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis unverzüglich durch Briefwahl durchgeführt wird.

§ 21 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag und erfolgt für jedes zu wählende Gremium getrennt nach Wahlkreisen unter Aufsicht des Wahlvorstandes.

(2) Zu diesem Zweck werden die Wahlumschläge den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Wenn die Zahlen nicht übereinstimmen, ist dies im Protokoll festzuhalten.

(3) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jedes zu wählende Gremium nachstehende Ergebnisse zu ermitteln und in ein Protokoll aufzunehmen, das von den an der Auszählung beteiligten Wahlhelfern und mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

1. die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf einen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
3. Sitzverteilung nach Listen entsprechend dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren,
4. Sitzvergabe an die Kandidaten in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.

(8) Der Wahlvorstand gibt spätestens am 27. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien, Gruppen und Wahlkreisen gegliedert öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung versendet an die Wahlberechtigten spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. die Gruppe, der der Wahlberechtigte angehört, unter wörtlicher Widergabe von § 10 (3) dieser Wahlordnung und Angabe des Tages der Schließung des Wählerverzeichnisses,
3. die zu wählenden Gremien,
4. die Wahlkreise, Orte und Zeiten der Wahl,
5. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl vorzulegen sind,
6. für die Gruppe der Studenten einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann, unter Bekanntgabe der Antragsfrist sowie einen Hinweis darauf, daß die Briefwahl auch formlos beantragt werden kann; die Wahlbenachrichtigung zu Wahlen der Studentenschaft kann aufgenommen werden.
7. für die übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen.

(3) Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 16 Stimmzettel

(1) Bei den Wahlen sind amtliche Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge) zu verwenden.

(2) In jedem Wahlkreis erhält jede Gruppe eigene Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen.

(3) Die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen durch die Hochschulverwaltung veranlaßt der Vorsitzende des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er ein dafür auf dem Stimmzettel vorbereitetes Feld kenntlich macht. Dieses ist bei den Gruppen der Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten generell sowie bei den Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern im Falle der Konventswahl in den Wahlkreisen 1-10 den Kandidaten und in allen übrigen Fällen der Liste seiner Wahl zugeordnet.

(2) In den Gruppen der Professoren und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wähler so viele Kandidaten auf einer Liste kennzeichnen, wie die Hälfte der zu vergebenen Mandate in seinem Wahlkreis beträgt. Ergibt die Hälfte der zu vergebenen Mandate keine ganze Zahl, so wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Kumulieren und Panaschieren sind unzulässig.

§ 18 Urnenwahl

(1) Bei Urnenwahl legt der Wähler die Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(2) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis geprüft und die Teilnahme dort vermerkt, so daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. In der Gruppe der Studenten ist die Stimmabgabe zusätzlich im gültigen Studentenausweis zu vermerken.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl (§ 16 (2) WissHG) ausüben. Jeder Wahlberechtigte der Gruppe der Studenten erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Entsprechenden Anträge ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Tage 12.00 Uhr vor dem 1. Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen. Wahlberechtigte der Gruppe der Professoren, der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten die Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen die Stimmzettel für die zu wählenden Gremien, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwähler hat dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und im Wahlumschlag seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden bis zum Schluß der Wahl unter Verschuß gehalten. Bei verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen wenn

- a) der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält,
- c) die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt sind,
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(6) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können nur gegen Vorlage des Wahlscheins während der Wahlzeit an der Urnenwahl teilnehmen. Wähler, denen Briefwahlunterlagen abhanden gekommen sind, erhalten vom Wahlvorstand ersatzweise einen Wahlschein für die Urnenwahl; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen entsprechenden Vermerk, sind die Briefwahlstimmen ungültig.

§ 20 Wahlsicherung

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat im Benehmen mit der Hochschulverwaltung spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Wahlberechtigte während der Wahlhandlung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat dafür zu sorgen, daß die erforderliche Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen zur Verfügung steht. Weiterhin hat er die notwendige Anzahl von Wahlhelfern zu verpflichten.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urnen nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verwahren, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeit müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlvorstand zu bestimmende Wahlhelfer anwesend sein. Der Wahlvorstand bestimmt den Einsatz der Wahlhelfer spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag und teilt dies dem Rektorat mit.

(3) Wird die Durchführung der Urnenwahl durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, daß die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis unverzüglich durch Briefwahl durchgeführt wird.

§ 21 Auszählung der Stimmen

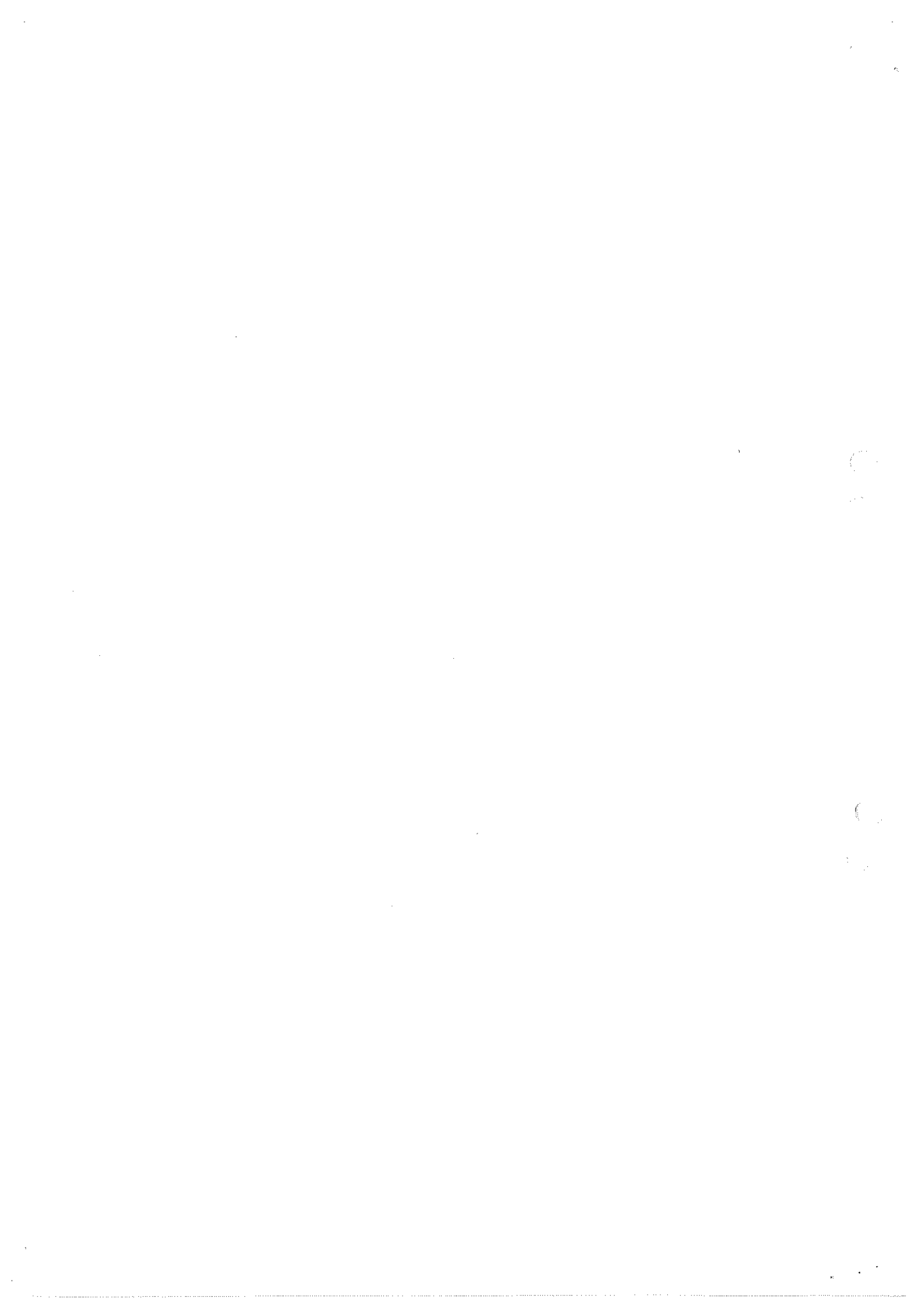
(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag und erfolgt für jedes zu wählende Gremium getrennt nach Wahlkreisen unter Aufsicht des Wahlvorstandes.

(2) Zu diesem Zweck werden die Wahlumschläge den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Wenn die Zahlen nicht übereinstimmen, ist dies im Protokoll festzuhalten.

(3) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jedes zu wählende Gremium nachstehende Ergebnisse zu ermitteln und in ein Protokoll aufzunehmen, das von den an der Auszählung beteiligten Wahlhelfern und mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

1. die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf einen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
3. Sitzverteilung nach Listen entsprechend dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren,
4. Sitzvergabe an die Kandidaten in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.



(5) Die Protokolle, Vermerke über die Stimmabgabe, Stimmzettel, Wahlumschläge und die Wählerverzeichnisse sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben.

§ 22 Ungültige Stimmabgabe

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar ist,
- b) der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder Zusätze bzw. Vorbehalte enthält.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist einer zu werten. Im Falle mehrerer nicht gleichlautender Stimmzettel gilt Absatz (1).

§ 23 Niederschrift

(1) Über die Wahl hat der Wahlvorstand für jedes zu wählende Gremium eine Wahlniederschrift zu fertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände je Wahlkreis getrennt hervorgehen müssen. Sie muß mindestens enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
4. einen Vermerk über die zurückgewiesenen Wahlbriefe. Sie sind zu numerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
5. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
7. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
8. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
9. die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Namen der Gewählten,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2) Die Niederschriften sind den Gruppensprechern im Senat zuzusenden. Jeder Wahlberechtigte hat ein Recht auf Einsicht.

§ 24 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das vollständige Wahlergebnis und die Zusammensetzung der gewählten Gremien sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich öffentlich innerhalb der RWTH in geeigneter Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Gewählten sowie deren Stellvertreter zu benachrichtigen und sie aufzufordern innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl oder Stellvertretung annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

§ 25 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche entscheidet nach Vorprüfung durch einen hierfür gebildeten Wahlprüfungsausschuß das Rektorat. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder der Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an, die vom Senat in seiner ersten Sitzung nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist anzuordnen, wenn seine Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt wird.

(7) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so ist sie aufgrund der bereits vorliegenden Wahllisten und des bisherigen Wählerverzeichnisses zu wiederholen.

(8) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald die Anordnung unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. § 9 (4) Satz 1 und 2 findet Anwendung.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 27 Konstituierung

(1) Die gewählten Gremien sind unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Der Konvent wird zu seiner konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes einberufen.

§ 28 Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahlen zu Konvent, Senat und Fachbereichsräten vom 19. 03. 1987 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 11. Januar 1990.

Aachen, den 20. April 1990

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha

Aushang vom 07.05. bis 28.05.1990

abgenommen am: 29.06.1990 *He.*